

Gewerbeförderungsrichtlinien der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

1. Einleitung

Die Gemeinde Alberndorf kann, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, Betriebe fördern.

Gefördert werden Unternehmen, die in Alberndorf ihren Standort haben oder die hier ihre Betriebe gründen. Der Förderungswerber muss die Gewerbeberechtigung bzw. Berufsbefugnis haben oder Pächter eines Betriebes im Sinne der Gewerbeordnung und in der Gemeinde Alberndorf kommunalsteuerpflichtig sein.

2. Ziele der Förderung

Eine Betriebsförderung kann gewährt werden, wenn damit

- Arbeitsplätze erhalten, verbessert bzw. geschaffen werden
- Ausbildungsplätze für Lehrlinge geschaffen oder erhalten werden
- die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes gesteigert und die Betriebsstruktur verbessert werden kann
- der Standort des Betriebes erhalten werden kann und damit zur Nahversorgung der Bevölkerung beigetragen wird
- eine objektiv messbare und nachweisbare Verminderung der Umweltbelastung erreicht wird
- eine im öffentlichen, raumplanerischen Interesse liegende Investition getätigt wird

3. Höhe und Arten der zur Verfügung stehenden Mittel

Die für die Betriebsförderungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel betragen maximal 15 % des Kommunalsteueraufkommens jedes Jahres und sind im Budget dementsprechend anzusetzen.

Arten der Förderungen:

- Investitionsförderung
- Betriebsneugründung
- Betriebsübernahme
- Lehrlingsförderung

Sämtliche Förderungen können nur **alternativ**, d.h. nicht nebeneinander gewährt werden (**Ausnahme Lehrlingsförderung**).

3.1. Förderung für Investitionen

Gefördert werden Eigen- und/oder fremdfinanzierte Neuinvestitionen, wie insbesondere

- Kauf von Betriebsgebäuden
- Bauliche Investitionen
- Maschinen/Geräte/Werkzeuge/Einrichtungen
- Umweltschutzinvestitionen
- LKW, Fiskal-LKW; im Verkehrsgewerbe, Taxi und Krankentransporte auch PKW und Autobusse

Nicht gefördert werden

- Ankauf von unbebauten Grundstücken
- Ankauf von PKW und Kombifahrzeugen
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern

3.2. Förderungen von Betriebsneugründungen im Gemeindegebiet Alberndorf

Die Förderung kann nur in den ersten drei Jahren nach der Betriebsgründung in Anspruch genommen werden.

3.3. Betriebsübernahme

Die Förderung kann nur im ersten Jahr nach der Betriebsübernahme in Anspruch genommen werden.

3.4. Lehrlingsförderung

Für jeden neu eingestellten Lehrling gewährt die Gemeinde Alberndorf einen einmaligen Pauschalbetrag. Voraussetzung ist ein zumindest über sechs Monate andauerndes Dienstverhältnis.

4. Höhe der Förderung

Investitionsförderung

Die Förderung beträgt bei einer Investition

- bis € 7.000,00: 7 %, mindestens jedoch € 100,--; maximal € 490,--
- von € 7.000,01 bis € 25.000,00 5 %, mindestens jedoch € 500,--; maximal € 1.250,--
- ab € 25.000,00 3 %, mindestens € 1.300,--; maximal € 12.000,--

Betriebsneugründung

Rückzahlung der Kommunalsteuer

- im 1. Jahr der Betriebsgründung 50 %
- im 2. Jahr der Betriebsgründung 50 %
- im 3. Jahr der Betriebsgründung 50 %

Betriebsübergabe

Im Fall einer Betriebsübergabe wird die im ersten vollen Geschäftsjahres des Betriebsübernehmers anfallende Kommunalsteuer zur Hälfte erstattet.

Lehrlingsförderung

Die Höhe des Pauschalbetrages im Zuge der Lehrlingsförderung beträgt € 250,--.

Die Förderung besteht in der Leistung eines **Zuschusses in der Höhe des oben genannten Zuschusses (excl. Ust)**. Dieser Zuschuss wird in Jahresbeträgen - mindestens 1 und maximal 3 Jahresbeträge – angewiesen und ist durch die Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr erklärten Kommunalsteuer begrenzt d. h. , die (Jahres-)förderung kann nicht höher liegen als die gegenständliche Jahreskommunalsteuer.

Nicht-monetäre Arten der Förderung:

- Aufnahme in die Homepage der Gemeinde Alberndorf
- Branchenverzeichnis für Bauwerber
- Unterstützung bei der Planung durch den Ortsplaner

5. Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- der Ankauf von Waren-, Musik- und Spielautomaten;
- Förderungswerber, die nicht Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung oder Berufsberechtigung sind;
- Förderungswerber bei denen Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 GWO 1994 bestehen;
- Förderungswerber die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen;
- Wird festgestellt, dass ein Förderungswerber im Förderungszeitraum illegal Beschäftigte hatte oder hat, so hat er die Förderung zu 100 % zurückzuzahlen bzw. ist von einer möglichen Förderung auszuschließen;

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde und durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen daher der Gemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsbeiträge zurückzuzahlen, wenn der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände falsche und unvollständige Angaben machte.

Die Einstellung der Förderung hat zur erfolgen, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder bei Verlust der Gewerbeberechtigung.

Bei Wegfall der Förderungsvoraussetzungen ist eine unverzügliche Meldung an das Gemeindeamt verpflichtend.

Werden Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt, wird die Weiterzahlung von Förderungsmitteln eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen sind innerhalb von zwei Wochen über Aufforderung der Gemeinde Alberndorf zurückzuzahlen.

Wird der Betrieb innerhalb von 5 Jahren ab Förderungsgewährung aufgegeben, so sind die Förderungsmittel der letzten fünf Jahre zur Gänze zurückzubezahlen.

Eine Förderung erfolgt nur über schriftliches Ansuchen, welches bei der Gemeinde Alberndorf einzubringen ist. Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist nur eine einmalige Antragsstellung notwendig.

Die Antragsstellung soll grundsätzlich 6 Monate vor Fertigstellung des Projektes erfolgen, jedoch spätestens 6 Monate nach Vorliegen der Schlussrechnungen.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Alberndorf, die Ordnungsmäßigkeit der Investition innerhalb einer gesetzten Frist nachzuweisen und verpflichtet sich gleichzeitig, im Bedarfsfall einer Überprüfung zur ordnungsgemäßen Verwendung durch die Gemeinde Alberndorf an Ort und Stelle zuzustimmen.

Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.

Der Förderungswerber wird angehalten in seinem Firmenwortlaut neben der Postleitzahl den Gemeinidenamen „Alberndorf“ anzuführen.

7. Vorzulegende Unterlagen

- Lehrvertrag (bei Lehrlingsförderung)
- schriftlicher Antrag
- Beschreibung der Investitionen
- Gesamtkostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Rechnungen und Zahlungsbelege
- Gewerbeberechtigung

8. Schlussbestimmungen

Über Förderungsansuchen entscheidet der Gemeindevorstand.

Der Förderungswerber hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Förderungsrichtlinien bekannt sind.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 02.02.2021 beschlossen.